

DIE FRAGEN DES FRAGEBOGENS: WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

PERSONENBLATT

1 Meldeamtliche Daten und Familienstand

Frage 1.1 Verwandtschaftsgrad oder Verhältnis zur Bezugsperson

- Kinder werden als solche eingestuft, wenn sie von der Bezugsperson und/oder dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten anerkannt sind.
- Verwandte nur des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten geben den entsprechenden Verwandtschaftsgrad an, auch wenn der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner/zusammenlebende, nichteheliche Lebensgefährte der Bezugsperson verstorben ist oder lebt nicht in der Unterkunft (oder nutzt die Unterkunft im Laufe des Jahres nicht).
- Die nicht angeführten Verwandten der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson (Onkel der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson, Cousin/e der Bezugsperson oder des Ehepartners/zusammenlebenden Partners der Bezugsperson, usw.) müssen den Punkt „Sonstige/r Verwandte/r der Bezugsperson und/oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson“ auswählen.
- Personen, die ohne Vorhandensein einer partnerschaftlichen, verwandtschaftlichen oder gefühlsmäßigen Beziehung zur Bezugsperson oder zum Ehe-

partner/eingetragenen Lebenspartner/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten der Bezugsperson im Haushalt wohnen, wählen die Option „Sonstige zusammenlebende Person ohne partnerschaftliche, verwandtschaftliche oder gefühlsmäßige Beziehung zur Bezugsperson“, z.B. das Dienstpersonal des Haushaltes (Haushaltshilfen), der in der Unterkunft lebt (oder die Unterkunft im Laufe des Jahres nutzt).

MOD. 4 „Zusammenlebende/r Lebensgefährte/in (nichteheliche Lebensgemeinschaft)“:

Person, die mit der Bezugsperson in einer Paarbeziehung zusammenlebt (nichteheliche Lebensgemeinschaft); dabei kann es sich sowohl um Paare unterschiedlichen Geschlechts als auch um gleichgeschlechtliche Paare handeln (die keine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne von Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76, Art. 1, Absätze 1-35, eingegangen sind).

MOD. 5 Sohn/Tochter von [NOME COGNOME] und dessen Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten

Die Kinder werden dieser Kategorie zugeordnet („Sohn/Tochter Die Kinder werden dieser Kategorie zugeordnet („Sohn/Tochter von [NOME COGNOME] und dessen Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners/zusammenlebenden, nichtehelichen Lebensgefährten“), falls beide Elternteile leben in der Unterkunft (oder nutzen die Unterkunft im Laufe des Jahres).

Frage 1.2

Wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 36-65, welche die nichtehelichen Lebensgemeinschaften regeln, im Meldeamt der Gemeinde eingetragen?

Laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr.76 (Art. 1, Absätze 36 und 37), versteht man unter „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ die Beziehung zwischen zwei volljährigen Personen, die dauerhaft gefühlsmäßig aneinander gebunden sind, sich gegenseitig moralisch und materiell unterstützen und zwischen denen es keine Beziehungen aufgrund Verwandtschaft, Schwägerung, Adoption, Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gibt. Zwecks Feststellung des dauerhaften Zusammenlebens und entsprechender Eintragung wird auf die meldeamtliche Erklärung laut Art. 4 und laut Buchstabe b) des 1. Absatzes von Artikels 13 der Meldeamtsordnung (Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Mai 1989, Nr. 223) Bezug genommen.

Frage 1.6 Familienstand

MOD. 2 Verheiratet

Inklusive der Ehepartner, die aus zwingenden Gründen oder aus Notwendigkeit getrennt voneinander leben.

MOD. 3 De facto getrennt

Verheiratete Personen, die sich in einer Ehekrise befinden, unabhängig davon, ob sie getrennt oder in derselben Unterkunft wohnen.

MOD. 5 Geschieden

Vormals verheiratete Personen, die bereits die Auflösung oder die Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe laut Gesetz vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, erhalten haben.

MOD. 7 In eingetragener Lebenspartnerschaft

Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne von Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 1-35, welche die eingetragenen Lebenspartnerschaften von Personen desselben Geschlechts regeln, eingegangen sind.

MOD. 9 Wegen Trennung aufgelöste eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgestellt mit geschieden)

Personen, die vormals in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hatten und nun die Auflösung der Lebenspartnerschaft laut Gesetz vom 20. Mai 2016, Nr. 76, Art. 1, Absätze 1-35, welche die eingetragenen Lebenspartnerschaften von Personen desselben Geschlechts regeln, erhalten haben.

2

Staatsbürgerschaft

Frage 2.1 Welche Staatsbürgerschaft besitzen Sie?

MOD. 2 Ausländische

Ausländische Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften (außer der italienischen) müssen einen einzigen ausländischen Staat angeben, dessen Bürger sie sind, und zwar laut folgender Priorität: a) EU-Staaten b) andere Staaten. Bei mehreren Staatsbürgerschaften innerhalb der Gruppe a) oder b) wird nur ein Staat angegeben, der frei gewählt werden darf.

Minderjährige, die als Kinder ausländischer Eltern in Italien geboren wurden, gelten nicht als italienische Staatsbürger, außer in jenen Fällen, in denen ihnen der italienische Staat laut Gesetz vom 5 Februar 1992, Nr. 91, Art. 1, Absatz 1, Buchstabe B, ausdrücklich die italienische Staatsbürgerschaft zuerkennt.

MOD. 3 Staatenlos

In die Kategorie der Staatenlosen fallen auch jene Personen, deren Staatsbürgerschaft infolge von Staatenauflösung, -trennung oder -vereinigung nicht genau definiert werden kann.

Frage 2.2 Besitzen Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit der Geburt?

Wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft seit Ihrer Geburt besitzen, wählen Sie „Ja“, auch wenn Sie im Ausland geboren wurden.

„Nein“ wird ausgewählt:

- wenn Sie auf Anfrage und folglich nach Ausstellung der entsprechenden Verleihungsurkunde die italienische Staatsbürgerschaft erhalten haben;
- wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, ordentliche oder außerordentliche Einbürgerung, Geburt in Italien und durchgehenden rechtmäßigen Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten haben;
- wer die italienische Staatsbürgerschaft „automatisch“ erhalten hat, zum Beispiel:
 - a) Minderjährige, welche die italienische Staatsbürgerschaft erhalten haben, nachdem sie von einem italienischen Staatsbürger adoptiert wurden oder vom Elternteil mit italienischer Staatsbürgerschaft als leibliches Kind anerkannt oder rechtlich legitimiert wurden;
 - b) minderjährige zusammenlebende Kinder einer Person, welche die italienische Staatsbürgerschaft erworben hat.

Frage 3.1 Aus welchem Grund nutzen Sie im Laufe des Jahres diese Unterkunft?

MOD. 3 Sie nutzen diese Unterkunft aus Arbeitsgründen oder wegen beruflicher Ausbildung

Die Antwort »Sie nutzen diese Unterkunft aus Arbeitsgründen oder wegen beruflicher Ausbildung « muss auch von Angehörige der Streitkräfte, die die Unterkunft aus dienstlichen Gründen nutzen, gewählt werden.

MOD. 4 Sie kommen in diese Unterkunft zurück, um mit Ihrer Familie zusammen zu sein

Die Antwort »Sie kommen in diese Unterkunft zurück, um mit Ihrer Familie zusammen zu sein« muss auch von den Kindern getrennter/geschiedener Paare, welche in der Unterkunft des anderen Elternteils leben und regelmäßig in diese Unterkunft zurückkehren, gewählt werden.

Frage 3.6 Welches ist der Hauptgrund, dass Sie andere Unterkünfte außer dieser nutzen?

MOD. 2 Sie kommen in diese Unterkunft zurück, um mit Ihrer Familie zusammen zu sein

Die Antwort »Sie kommen in diese Unterkunft zurück, um mit Ihrer Familie zusammen zu sein« muss auch von den Kindern getrennter/geschiedener Paare, welche in der Unterkunft des anderen Elternteils leben und regelmäßig in diese Unterkunft zurückkehren, gewählt werden.

MOD. 4 Sie nutzen diese Unterkunft aus Arbeitsgründen oder aufgrund beruflicher Bildung

Die Antwort »Sie nutzen diese Unterkunft aus Arbeitsgründen oder aufgrund beruflicher Bildung« muss auch von Angehörige der Streitkräfte, die die Unterkunft aus dienstlichen Gründen nutzen.

Frage 4.2 Welcher ist der höchste Bildungsgrad, den Sie erlangt haben?

Die aufgelisteten Studientitel sind jene, die im italienischen Schulsystem erworben werden können.

- Kinder mit 9 Jahren und mehr, die die Grundschule besuchen, wählen „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“.

- Personen (im Besonderen **Ausländer**), die den Studientitel **im Ausland** erworben haben, wählen den entsprechenden italienischen Schulabschluss.
- Ausländische Bürger, die keinen Schulabschluss haben, wählen „Kein Schulabschluss, kann weder lesen noch schreiben“ oder „Kein Schulabschluss, kann aber lesen und schreiben“, und zwar **in Bezug auf ihre Muttersprache**.

MOD. 3 Grundschulabschluss (oder entsprechende Abschlussbewertung)

Umfasst auch das Zeugnis, das nach der Beendigung von entsprechenden Kursen des zweiten Bildungsweges ausgestellt wird.

MOD. 4 Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)

In diese Kategorie fällt auch:

- wer einen Abschluss der Unterstufe/Mittelstufe eines Musikkonservatoriums oder einer Nationalen Tanzakademie (2-3 Jahre) besitzt, der den mittleren Bildungsabschlüssen an den Musikkonservatorien und der Nationalen Tanzakademie vor der Reform von 1999 (Gesetz Nr. 508/99) entspricht;
- wer das Abschlussdiplom der Musikkonservatorien oder der Tanzausbildung besitzt, aber keinen Oberschulabschluss.

MOD. 5 Berufsbefähigungsdiplom einer Oberschule von 2-3 Jahren, das nicht zur Einschreibung an einer Universität berechtigt

Abschluss einer Fachlehranstalt, einer Kindergärtnerinenschule oder einer Kunstlehranstalt mit einer Dauer von weniger als 4 Jahren (2 bis 3 Jahre). Diese Studientitel berechtigen nicht zur Einschreibung an einer Universität.

MOD. 6 Abschluss eines 3-jährigen regionalen berufsqualifizierenden Bildungsganges (IeFP) (Arbeiter)/Diplom einer Berufsqualifikation (IeFP) (zusätzliches 4. Jahr) (seit 2005)

Studientitel, der nach einem 3- oder 4-jährigen Ausbildungskurs erlangt wird (IeFP). Die IFP-Kurse (Oberschulreform aus dem Schuljahr 2010/2011) sind regionale berufsqualifizierende Ausbildungen. Es werden 3- oder 4-jährige Studientitel ausgestellt. Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Lehranstalten und Schulen ist der Abschluss der Mittelschule oder der Berufsvorbereitungsschule.

Diese Ausbildungskurse ersetzen vollständig die Abschlüsse, die nach dem Besuch einer 3-jährigen Oberschule erlangt wurden und seit dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr angeboten werden.

**MOD. 7 Maturadiplom / Diplom einer 4- bis 5-jährigen
Oberschule, das zur Einschreibung an einer
Universität berechtigt**

Oberschulabschluss, der an einem humanistischen Gymnasium, Realgymnasium, Sprachenlyzeum, Kunstlyzeum oder pädagogischen Gymnasium erlangt wurde. Es handelt sich dabei um einen Studientitel, der nach Beendigung einer 4- oder 5-jährigen Oberschule erlangt wird und der zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Umfasst auch die Abschlüsse nach dem Besuch des Zusatzjahres (z.B. des 5. Jahres der Lehrerbildungsanstalt) oder des 2. Studienzyklus (z.B. des 4. und 5. Jahres einer Fachlehranstalt).

**MOD. 8 Zeugnis der höheren technischen
Spezialisierung IFTS (seit 2000)**

Abschluss einer höheren beruflichen Spezialisierung (IFTS), d.h. einer regionalen Weiterbildung mit einer Dauer von normalerweise 1 Jahr. Zugang mit Maturadiplom/Diplom einer Oberschule (4-5 Jahre) oder einem Berufsbefähigungsdiplom (4. Jahr leFP). In seltenen Fällen werden auch Personen zugelassen, die nicht im Besitz eines Oberschulabschlusses (4-5 Jahre) sind, deren Befähigung aber nachgewiesen werden kann.

**MOD. 9 Diplom höherer technischer Institute ITS
(2- oder 3-jährige Studiengänge) (seit 2013)**

Abschluss eines höheren technischen Institutes (ITS). Diese Lehrgänge gibt es seit 2011 und dauern in der Regel 2 Jahre (verlängerbar auf 3). Zugang mit einem Maturadiplom oder Diplom einer 5-jährigen Oberschule.

**MOD. 10 Diplom einer Kunstakademie, Tanzakademie,
Akademie der darstellenden Künste,
Hochschule für das Kunstgewerbe usw.,
Konservatorium (alte Studienordnung)**

Dabei handelt es sich um die Studiengänge, die vor der Reform des AFAM-Sektors eingeführt wurden. Dazu zählen:

- Abschluss an einer Kunstakademie, an der staatlichen Schauspielschule, der nationalen Tanzakademie, einem Musikkonservatorium, einer Hochschule für das Kunstgewerbe (ISIA) - Studiengänge der alten Studienordnung, vor der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99).

Wer nicht zusätzlich einen Oberschulabschluss besitzt, gibt „Mittelschulabschluss oder Abschluss der Berufsvorbereitungsschule (nicht nach 1965 erlangt)“ an.

Wer dazu auch den Zusatzstudiengang nach dem Abschluss besucht hat, gibt „Akademisches Diplom Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades“ an.

- Abschluss der Übersetzer- und Dolmetscherschule vor dem Gesetz 697/86. Wer nach der Reform (Gesetz 697/86) den Abschluss für Sprachmittler gemacht hat, gibt „Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung (einschließlich der Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitären Studiengänge)“ an.

**MOD. 11 Universitätsabschluss (2-3 Jahre) laut alter
Studienordnung (einschließlich der Schulen für
spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauni-
versitären Studiengänge)**

Studientitel, der nach Beendigung eines universitären Diplomstudienganges oder einer Sonderausbildungsschule erlangt wird. Solche Studiengänge dauern mindestens 2 und höchstens 3 Jahre (Diplomstudiengang Statistik, Diplomstudiengang Grundschulaufsicht, Diplomstudiengang Sport laut alter Studienordnung, Diplomstudiengang Paläographie und Musikphilologie, usw.). Das Universitätsdiplom bzw. Kurzstudium umfasst auch die Abschlüsse der Fachhochschule für Sprachmittler, die nach der Reform (Gesetz Nr. 697/86) eingerichtet wurde.

**MOD. 12 Akademisches Diplom Höherer Bildung in
Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades**

Dabei handelt es sich um Studiengänge, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem Oberschulabschluss oder einem anderen anerkannten Abschluss, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen wird. Dazu zählen die akademischen Diplome an der Kunstakademie, staatlichen Schauspielschule, nationalen Tanzakademie, den Musikkonservatorien, der Hochschule ISIA (Istituto Superiore per le Industrie Artistiche) - Studiengänge der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 3-jährigen Studiengängen.

**MOD. 13 Abschluss eines 3-jährigen Laureatsstudien-
ganges 1. Grades laut neuer Studienordnung**

Im Zuge der Reform der höheren Ausbildung wurden zwei aufeinanderfolgende Studienzyklen eingeführt: Laureats-studiengang und Fachlaureatsstudiengang. Der Laureats-studiengang 1. Grades dauert 3 Jahre.

**MOD. 14 Akademisches Diplom Höherer Bildung in
Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 2. Grades**

Dabei handelt es sich um den Abschluss von Studiengängen, die nach der Reform des AFAM-Sektors (Gesetz Nr. 508/99) eingeführt wurden, zu denen man mit einem akademischen Diplom 1. Grades oder eines 3-jährigen Laureatsstudienganges oder eines anderen anerkannten Abschlusses, der im Ausland erlangt wurde, zugelassen wird. Nach Abschluss erhält man ein akademisches Diplom 2. Grades.

Dazu zählen die akademischen Diplome der Kunstakademie, staatlichen Schauspielschule, nationalen Tanzakademie, der Musikkonservatorien, der Hochschule für das Kunstgewerbe - Studiengänge der neuen Studienordnung.

Sie entsprechen den Abschlüssen von 2-jährigen Studiengängen.

MOD. 15 Abschluss eines 2-jährigen Fachlaureatsstudienganges 2. Grades laut neuer Studienordnung

Studientitel, der nach Abschluss eines 2-jährigen Universitätsstudiums erlangt wird. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Laureatsstudienganges 1. Grades laut neuer Studienordnung oder eines 3-jährigen Universitätsabschlusses.

MOD. 16 Doktorat (4-6 Jahre) laut alter Studienordnung, Abschluss eines einstufigen Fachlaureatsstudienganges laut neuer Studienordnung

- Doktorat laut alter Studienordnung: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von mindestens 4 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.
- Abschluss eines einstufigen Fachlaureatsstudienganges: Studientitel, den man nach Absolvierung eines Universitätsstudiums mit einer Dauer von mindestens 5 und höchstens 6 Jahren erlangt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss einer Oberschule (4-5 Jahre).

MOD. 17 Forschungsdoktorat / Akademisches Diplom zur Forschungsausbildung AFAM

Das Forschungsdoktorat ist ein Studientitel, der nach dem Abschluss eines Doktoratstudiums oder Erhalt eines AFAM-Diplomes (Universitätsstudium laut alter Studienordnung, einstufiger Fachlaureatsstudiengang laut neuer Studienordnung, 2-jähriger Fachlaureatsstudiengang 2. Grades laut neuer Studienordnung und AFAM-Diplom 2. Grades) und nach Beendigung eines mindestens 3-jährigen Studiengangs, bei dem auch geforscht wird, erlangt wird.

Nicht inbegriffen sind Studientitel anderer postuniversitärer Ausbildungen oder Ausbildungen nach Erhalt des AFAM-Diploms.

Frage 4.5 In welchen Studiengang sind Sie eingeschrieben?

MOD. 1 Grundschulabschluss (oder entsprechende Abschlussbewertung)

Entspricht der ersten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von fünf Jahren.

MOD. 2 Mittelschule

Entspricht der zweiten Stufe der Grundausbildung mit einer Dauer von drei Jahren und stellt den Abschluss der Grundausbildung dar. Umfasst auch jene, die in einen vorakademischen Kurs eines Musikkonservatoriums oder einer Nationalen Tanzakademie eingeschrieben sind. Wird gleichzeitig ein Schulkurs besucht, so ist dieser anzugeben und nicht der vorakademische Kurs.

MOD. 3 3-jähriger regionaler berufsqualifizierender Bildungsgang oder zusätzliches 4. Jahr einer Berufsqualifikation (leFP)

Umfasst die Studientitel, die nach einem 3- oder 4-jährigen Ausbildungskurs erlangt werden (leFP), welche die 3-jährigen Berufsbefähigungskurse ersetzen, die seit dem Schuljahr 2010/2011 im Zuge der Oberschulreform nicht mehr angeboten werden.

MOD. 4 Oberschule

Umfasst die 5-jährigen Ausbildungen, die mit einem Maturadiplom abschließen, das zur Einschreibung an einer Universität berechtigt. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss der Mittel- oder Berufsvorbereitungsschule.

MOD. 5 Lehrgang einer höheren technischen Bildung IFTS

Umfasst die regionalen Lehrgänge der höheren technischen Bildung (IFTS) mit einer Dauer von normalerweise 1 Jahr. Zugangsvoraussetzung ist ein Maturadiplom (5 Jahre) oder ein Berufsbefähigungsdiplom (4. Jahr leFP). Nach Abschluss wird ein Zeugnis höherer technischer Spezialisierung ausgestellt.

MOD. 6 Lehrgang eines höheren technischen Institutes ITS

Umfasst die meist 2-jährigen ITS-Studiengänge (in seltenen Fällen auf 3 Jahre erweiterbar).

MOD. 7 Laureatsstudiengang 1. Grades oder Master 1. Grades

Umfasst universitäre Lehrgänge von 3 Jahren (1. Grad), nach deren Abschluss man ein Universitätsdiplom oder einen 3-jährigen Universitätsabschluss laut neuer Studienordnung erlangt.

Umfasst auch die Universitätsdiplome (2-3 Jahre) laut alter Studienordnung und die Schulen für spezielle Ausbildungsrichtungen oder parauniversitäre Studiengänge. Umfasst auch die postuniversitären Spezialisierungen oder Master 1. Grades.

MOD. 8 Studiengang der Höheren Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades; postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs (einschließlich Master 1. Grades)

Umfasst die 3-jährigen akademischen Studiengänge Höherer Bildung in Kunst, Musik und Tanz (AFAM) 1. Grades, die Studiengänge laut alter Studienordnung und die Spezialisierungen nach Erhalt eines AFAM-Diploms sowie die Master 1. Grades.

MOD. 10 2-jähriger Fachlaureatsstudiengang

2-jähriger universitärer Studiengang (2. Grades), nach dessen Abschluss man ein Diplom eines Fachlaureats erhält. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines 3-jährigen Studienganges 1. Grades.

MOD. 11 Einstufiger Fachlaureatsstudiengang (4-6 Jahre); Master 2. Grades; postuniversitärer akademischer Spezialisierungskurs

Universitätsstudien mit einer Dauer von mindestens 4 Jahren, nach deren Abschluss man ein Doktorat erhält. Umfasst sowohl die Studiengänge zur Erlangung des klassischen Doktorats laut alter Studienordnung als auch die Fachlaureatsabschlüsse laut neuer Studienordnung. Zugangsvoraussetzung zu diesen Studiengängen ist der Abschluss einer 4- oder 5-jährigen Oberschule.

Außerdem umfassen sie auch die postuniversitären Spezialisierungen und Master 2. Grades.

MOD. 12 Forschungsdoktorat oder Akademisches Diplom zur Forschungsausbildung

Umfasst die Forschungsdoktorate und die Studiengänge zur Erlangung der Forschungsdoktorate AFAM.

Frage 4.7

Haben Sie in der Bezugswoche einen beruflichen Aus- oder Weiterbildungskurs besucht (kostenlos oder gegen Bezahlung)?

Die Frage bezieht sich auf kostenlose Aus- und Weiterbildungskurse bzw. solche gegen Bezahlung, die von unterschiedlichen Einrichtungen organisiert und finanziert werden (Unternehmen, öffentliche oder private Institutionen). Die Kurse umfassen verschiedene Interessensgebiete wie Sprachkurse, Kurse in Informatik, Kurse für Friseure, Konditoren, usw.).

5

Erwerbs- oder Nichterwerbsstellung

Frage 5.1

In der Bezugswoche waren Sie:

MOD. 4 Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit oder Bezieher/in von Kapitalerträgen

- **Bezieher/in einer oder mehrerer Renten aufgrund vorhergehender Arbeit:** wer eine oder mehrere Altersrenten/Dienstaltersrenten oder Invaliditätsrenten bezieht. Diese Leistungen werden infolge der Erwerbstätigkeit der Person, bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen, bei einer bestimmten Anzahl an Beitragsjahren und bei verminderter Arbeitsfähigkeit ausbezahlt. In diese Kategorie fallen auch die Hinterbliebenenrenten infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Das Merkmal dieser Renten ist, dass die Person aufgrund einer Beeinträchtigung entsprechend dem Grad derselben oder im Todesfall (in diesem Fall wird die Rente an die Hinterbliebenen ausbezahlt) entschädigt wird, wenn dies die Folge eines Ereignisses bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit darstellt. Die Hinterbliebenenrenten werden nur dann ausbezahlt, wenn die Beiträge für einen bestimmten Mindestzeitraum eingezahlt wurden.
- **Bezieher/in von Kapitalerträgen:** wer ein Einkommen, eine Rendite oder einen Verdienst aus Eigentum, Investitionen, Zinsen, Mieten, *Tantiemen*, usw. bezieht.

MOD. 7 In einer anderen Stellung

Wer sich in einer anderen Stellung befindet als in den oben angeführten (z.B. wer aus anderen Gründen als die Personen im Ruhestand aus der Arbeitswelt ausgeschieden ist oder wer eine Sozialrente oder Zivilinvalidenrente bezieht, usw.).